Gemeinde Stalden

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON STALDEN BESCHEINIGT HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 03.07.2020 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 03.07.2020 BIS 03.08.2020 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

Stalden, DEN 04.11.2020,

DIE GEMEINDEVERWALTUNG STALDEN

PRÄSIDENT(IN) STEMPEL DER SCHREIBER

GEMEINDE STALDEN VS

Vom Staatsrate genehmigt

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT In der Sitzung vom 28. Juni 2023

AN DER SITZUNG VOM ..... Siegelgebühr ..... 1'385.–

STEMPELGEBÜHR: Fr. .....

Bestätigt:

STAATSKANZLER DATUM STEMPEL Die Staatskanzlerin

STAATSKANZLEI DES KANTONS WALLIS

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Stalden

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Massstab	Erstellt	fsc
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	Dez. 2019
	Plan Nr.:	Format	-

Verteiler (per Post)

Gemeinde Stalden, Märtplatz 7, 3922 Stalden (7 Ex.)

Version

Version 2 vom 4.11.2019

. Reduktion Gewässerraum Parzelle 2743 – entspr. Kommentare im Bericht

Impressum

Autor(en): Stephan Werlen, Flurina Schnider

Projekt: D30006

Datei: Ber_D30006

Inhaltsangabe

1 Kontext / Ausgangslage 1
2 Grundlagen 2
3 Festlegung des Gewässerraums 2
3.1 Datengrundlagen 2
3.1.1 Inventar der Gewässer 2
3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte 3
3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen 3
3.1.4 Andere standortbezogene Projekte 3
3.1.5 Zonennutzungsplan 3
3.1.6 Schutzinventare 4
3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums 4
3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung 4
3.3.1 Abschnittsunterteilung 4
3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer 4
3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen 6
3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums 6
3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum 6
4 Schlussbemerkungen / Fazit 8
5 Literaturverzeichnis 8

Anhang und Beilagen

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Stalden beauftragte die geoformer igp AG mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Gewässer in der Gemeinde Stalden. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Stalden.

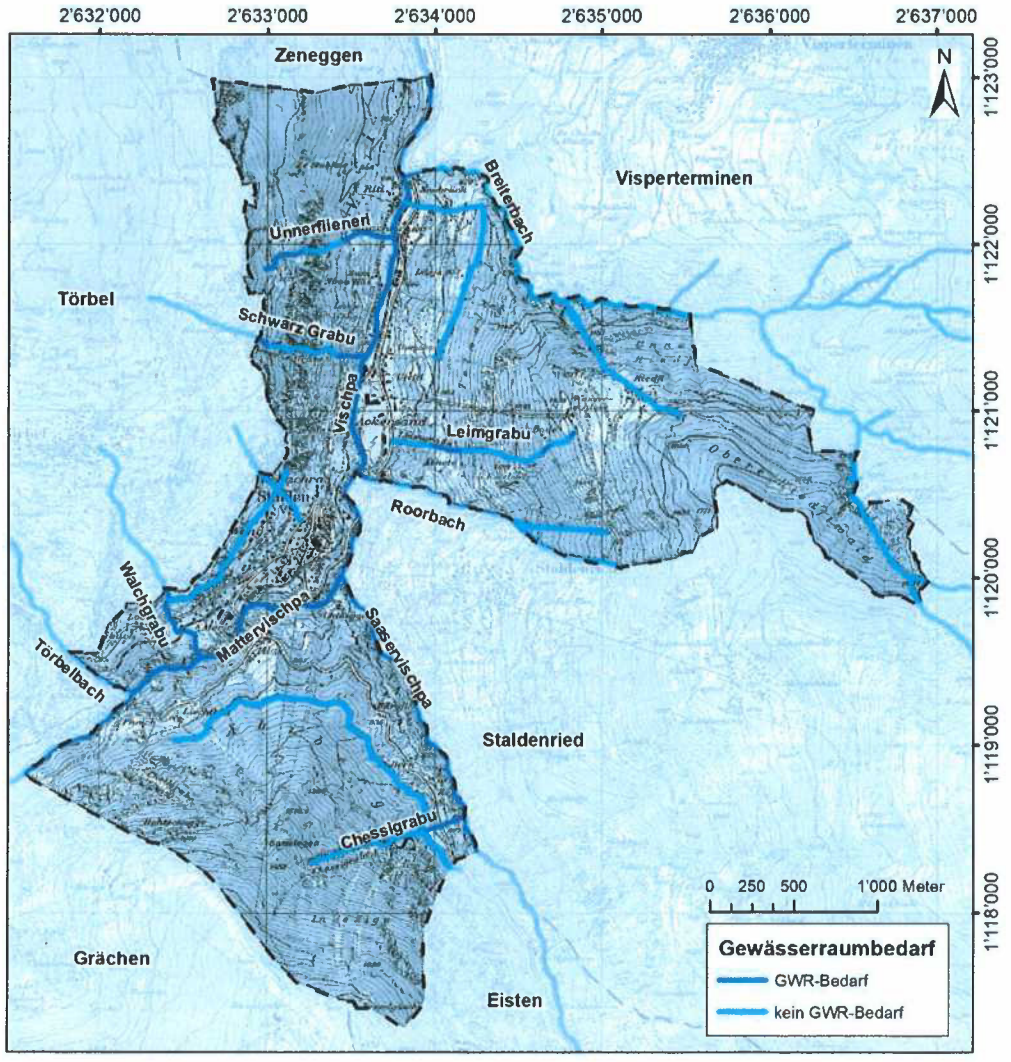

Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Stalden. Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf sind dunkelblau dargestellt, Gewässer ohne Gewässerraumbedarf hellblau. Quelle Grundlagenkarte: Swisstopo

2 Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planauflage stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

> Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017).
> Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
> Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
> Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014) insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers.
> Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
> Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
> Formular zur Beurteilung des «dicht überbauten Gebiet» gemäss Art. 41c GSchV.
> Gewässerraum im Siedlungsgebiet – Merkblatt ARE und BAFU vom 18.01.2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV.
> Paccaud, G. & Roulier, C. : Espace nécessaire aux grands cours d'eau en Suisse, 01.07.2013, Service Conseil Zones Alluviales, Yverdon, im Auftrag des BAFU.

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis wurden elf Fliessgewässer (Tabelle 1) mit einem Gewässerraumbedarf definiert. Auf dem Gemeindegebiet von Stalden gibt es keine stehenden Gewässer mit Gewässerraumbedarf.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Vischpa	X		Koordination mit Visperterminen
Mattervischpa	X		Koordination mit Törbel
Saaservischpa	X		Koordination mit Staldenried
Breiterbach	X		Koordination mit Visperterminen
Unnerflieneri	X		
Schwarz Grabu	X		
Leimgrabu	X		
Roorbach	X		Koordination mit Staldenried
Walchgrabu	X		
Törbelbach	X		Koordination mit Törbel
Chessigrabu	X		
Äbibärgeri		X	Künstliches Gewässer
Milacheri		X	Künstliches Gewässer
Staldneri		X	Künstliches Gewässer
Riedjiwasserleita		X	Oben künstlich, unten ausserhalb Siedlungsgebiet
Hofergrabu		X	Nicht verbundene Rinne

Tabelle 1
Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer in Stalden.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Hochwassergefahrenkarte wurde 2013 durch die Teysseire&Candolfi AG erarbeitet [1].

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Renaturierungsmassnahmen sind keine geplant.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsperimeter sind aktuell keine standortbezogenen Projekte zu berücksichtigen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [3] inklusive Parzellenrasterung [4] ist auf dem Datengrundlagen-Plan im Anhang B1 dargestellt.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [2] und [3] bestehen im Untersuchungsperimeter folgende Schutzzonen:

> Landschaftsschutzzonen (Vischpa und Roorbach)
> Naturschutzzonen (linke Talseite und bei Leimgrabu)

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

In diesem Mandat muss für die in Tabelle 1 aufgeführten Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Für künstlich errichtete Gewässer sowie für Gewässer(abschnitte) ausserhalb des Siedlungsgebietes kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung

3.3.1 Abschnittsunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 2).
In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden anhand historischer Luftbilder und der aktuellen Situation inklusive Feldbegehungen vom Juli 2018 bestimmt. Wenn kein natürlicher Abschnitt und keine ausreichenden Grundlagen zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite vorhanden waren, wurde diese anhand des mittleren Wasserstandes und des Korrekturfaktors gemäss [5] bestimmt.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
VIS01	Ufer teilweise verbaut, durchschnittliche Breite >15m (grosses Fliessgewässer)	17-34	Aktuelle Breite / alte Karten und Luftbilder	>15
VIS02	Natürlicher Zustand/wenig beeinträchtigt, durchschnittliche Breite >15m (grosses Fliessgewässer)	8-23	Aktuelle Breite / alte Karten und Luftbilder	>15
SVI01	Natürlicher Zustand, durchschnittliche Breite >15m (grosses Fliessgewässer)	8-23	Aktuelle Breite	>15
SVI02	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
MVI01	natürlicher Zustand, teilweise schluchtartig, durchschnittliche Breite >15m (grosses Fliessgewässer)	10-33	Aktuelle Breite	>15

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
MVI02	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
BRE01	Unterhalb der Schlucht verbaut, keine Breitenvariabilität.	2	Korrekturfaktor 2	4
BRE02	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
UNN01	Teilweise kanalisiert/eingedolt	<1	Natürlicher Abschnitt	1
SCH01	Natürliches Gerinne	1-2	Aktuelle Breite	1.5
LEI01	Kein regelmässiger Abfluss, teilweise im Wald	<2	Aktuelle Breite	1.5
ROO01	Kanalisiert (Halbschale)	1	Vergleichbarer natürlicher Abschnitt	1.5
ROO02	Eingedolt (irreversibel)	-	-	-
ROO03	Natürlicher Zustand, Geschiebesammler vor Strassendurchlass	1-2	Aktuelle Breite	1.5
ROO04	Wald, kein GwR	-	-	-
WAL01	Teilweise kanalisiert/eingedolt	1	Natürlicher Abschnitt	1.5
TOE01	Natürliches Gerinne, Graben	2-3	Aktuelle Breite	3
CHE01	Kein regelmässiger Abfluss	1-2	Aktuelle Breite	1.5
CHE02	Wald, kein GwR	-	-	-

Tabelle 2
Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.

Bei der **Vischpa** wird oberhalb von Ackersand auf die Anwendung von Korrekturfaktoren verzichtet, da das Gewässer hier natürlich oder wenig eingeschränkt ist. Unterhalb von Ackersand ist die Breitenvariabilität eingeschränkt, die Ufer sind teilweise verbaut. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde daher auf Basis von alten Luftbildern festgelegt und ist teilweise breiter als die aktuelle Gerinnesohlenbreite.
Die **Matter- und Saaservischpa** sind im untersuchten Abschnitt natürlich oder wenig beeinträchtigt. Der Gewässerraum wurde basierend auf der aktuellen Gerinnebreite festgelegt.
Beim **Breiterbach** wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite unter Verwendung des Korrekturfaktors gemäss [5] bestimmt, da keine vergleichbaren natürlichen Abschnitte zur Verfügung stehen.
Beim **Leimgrabu** war das Gerinne bei allen Begehungen komplett trocken, es sind jedoch Fliessspuren erkennbar. Die Gerinnebreite wurde anhand der Fliessspuren abgeschätzt.
Bei allen anderen untersuchten Gewässern handelt es sich um kleine Fliessgewässer mit mehrheitlich natürlichem Gerinne, teilweise mit kanalisierten Abschnitten. Die Gerinnebreite wurde jeweils anhand eines natürlichen Abschnittes bestimmt.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art 41a Abs 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt.
Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 ermittelt und beträgt mindestens 15 m ab der Uferlinie der natürlichen Gerinnesohle.

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben der GSchV Art41a Abs. 3 bis Abs 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.
Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.
In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

Für die Abschnitte, welche als „grosses Fliessgewässer" zu beurteilen sind, wird der Gewässerraum als Abstand zur Uferlinie festgelegt und weist somit eine variable Breite auf. Stellenweise beträgt die Breite der Vischpa weniger als 15 Meter. Auf diesen Teilabschnitten wird der GwR auf eine Bandbreite von mindestens 45m erweitert, sofern keine topographischen Einschränkungen bestehen.

Abschnitt	GWR-Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
VIS01	47-67	32-67	GwR von der Gemeindegrenze bis zum Breiterbach wurde bereits in [6] festgelegt. Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, teilweise verschoben aus topographischen Gründen. Die **Parzellen 2742 und 2743** innerhalb der Industriezone sind **dicht überbaut** (Bestätigt per E-Mail von David Kuonen, Kanton Wallis an Ingrid Senn, geoformer igp AG am 23.10.2019). Auf der Parzelle **2743** kann aufgrund des bestehenden Gebäudes der Gewässerraum bis an die Bachparzelle **reduziert** werden (E-Mail von Thomas Schneider, Kanton Wallis an Ingrid Senn, geoformer igp AG vom 23.10.2019 und Telefonat vom 4.11.2019). Auf der Parzelle **2742** kann der Gewässerraum aufgrund der fehlenden Baulinie **nicht reduziert** werden. Ein Neubau darf aber allenfalls im Gewässerraum erstellt werden. Ein Gesuch um Ausnahmebewilligung für das Bauen im Gewässerraum ist im Falle eines konkreten Projekts an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu stellen (E-Mail von Thomas Schneider, Kanton Wallis an Ingrid Senn, geoformer igp AG vom 23.10.2019).
VIS02	38-62	31-62	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, teilweise reduziert oder verschoben aus topographischen Gründen.
SVI01	37-46	31-46	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, teilweise reduziert oder verschoben aus topographischen Gründen
SVI02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
MVI01	35-65	20-65	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, teilweise reduziert oder verschoben aus topographischen Gründen
MVI02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
BRE01	17	17	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BRE02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
UNN01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
SCH01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
LEI01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
ROO01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
ROO02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
ROO03	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
ROO04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
WAL01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
TOE01	14.5	14.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b

Abschnitt	GWR-Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
CHE01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
CHE02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)

Tabelle 3
Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum von Stalden kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literaturverzeichnis

[1] Teysseire & Candolfi AG, März 2013: Hochwasserschutzkonzept vorderes Vispertal - Teil Seitenbäche. Technischer Bericht mit Anhängen, Intensitäts- und Gefahrenkarten.

[2] https://sitonline.vs.ch/nature_paysage_foret/nature_paysage/de/ (Stand 04.05.2018)

[3] Zonennutzungsplan Stalden, homologiert am 20.06.2012, bezogen über geopol.ch am 20.11.2018

[4] Parzellenplan bezogen über geopol.ch am 20.11.2018

[5] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.

[6] wasser/schnee/lawinen Ingenierubüro A. Burkard AG: Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Visperterminen, Oktober 2018

Stephan Werlen
dipl. phil. nat. Geographie
MSc BFH in Engineering

Flurina Schnider
MSc Umweltnaturwissenschaften ETH

Anhang

A Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

Beilagen

B Pläne

B1 Plan Nr. D30006_1 Datengrundlagen Plan

B2 Plan Nr. D30006_2 Querprofil-Plan

B3.1 Plan Nr. D30006_3 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Plan Nr. D30006_4a Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Breiterbach										
6293-BRE01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	4.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		17	17	respektiert		
6293-BRE02		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Chessigrabu										
6293-CHE01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6293-CHE02		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Leimgrabe										
6293-LEI01		Erosionsrinne (vernetzt)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Matter Vischpa										
6293-MVI01		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	20-65	reduziert/respektiert	reduziert aufgrund der Topografie	teilweise leicht verschoben aufgrund der Topografie
6293-MVI02		Fliessgewässer (Fluss)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Roorbach										
6293-ROO01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6293-ROO02		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6293-ROO03		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6293-ROO04		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Saaser Vischpa										
6293-SVI01		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	31-46	reduziert/respektiert	reduziert aufgrund der Topografie	teilweise leicht verschoben aufgrund der Topografie
6293-SVI02		Fliessgewässer (Fluss)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Schwarze Grabu										
6293-SCH01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Törbelbach										
6293-TOE01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		14.5	14.5	respektiert		

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Unnerflieneri										
6293-UNN01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Vischpa										
6293-VIS01		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	32-67	respektiert, 1 Parzelle rechtsufrig reduziert	dicht überbaut rechtsufrig 2 Parzellen	teilweise leicht verschoben aufgrund der Topografie
6293-VIS02		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	31-62	reduziert/respektiert	reduziert aufgrund der Topografie	teilweise leicht verschoben aufgrund der Topografie

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts-bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne-sohlen-breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori-scher Gewässer-raum [m]	Gewässer-raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde-gebiet errechneter Gewässer-raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Walchgrabu										
6293-WAL01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		